



Gemeinde Forstau

Ort 111, 5552 Forstau
T: +43 6454/8312
gemeinde@forstau.at
www.gemeinde-forstau.at
UID: ATU37672504

Forstau, am 26.03.2026

Hundeabgabe-Verordnung

Grundlage dieser Verordnung ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Forstau in ihrer Sitzung am 26.03.2026 in Verbindung mit § 16 Abs 1 Z 12 und § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. Nr. 168/2023 idgF und Art 116 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden in der Gemeinde Forstau wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- 1) Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe) sofern keine der nachfolgend festgelegten Ausnahmen zutreffen.
- 2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen eines Monats dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können oder nachgewiesen werden kann, dass für den Hund eine Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde.

§ 3

Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- 2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschuldner für die Abgabe.
- 4) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter dieser Hunde.

§ 4

Befreiungen von der Hundeabgabe

- 1) Aufgrund der Einschränkungen des § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters
 - a. Diensthunde der Exekutive und des Bundesheeres,
 - b. Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes,
 - c. Speziell ausgebildete Hunde, die zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters/der Halterin dienen.
- 3) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Abs 1 und Abs 2 ist von dem Antragssteller/der Antragstellerin nachzuweisen. Die Abgabenbehörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von alleinstehenden und nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus dem Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
- 2) Mehrere in einem Verband beziehungsweise auf eine Liegenschaft befindliche Objekte, welche zum Teil für Wohnzwecke verwendet werden, erfüllen jedenfalls nicht die unter Abs 1 erwähnte Voraussetzung, wonach die Verwendung des Wachhundes für alleinstehende Baulichkeiten, Lagerplätze und Lagerräumlichkeiten zu erfolgen hat.
- 3) Für die unter Abs 1 erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- 4) Für die Anerkennung der Wacheignung ist eine Bestätigung über die abgeschlossene Schutzhundeausbildung der Stufe 1 oder höher zu erbringen.
- 5) Als Blindenführhund gelten Hunde, die zum Führen von Blinden und Sehbehinderten ausgebildet wurden und verwendet werden.
- 6) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden wie insbesondere Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres, Hunde zur beruflichen Jagdausübung sowie Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

§ 6

An- und Abmeldepflicht

- 1) Jeder entgeltliche und unentgeltliche Erwerb eines Hundes ist binnen einer Woche durch die Hundehalter/innen bei der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden.

- 2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einer Woche der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- 3) Jeder Hund, der abgegeben, abhandengekommen oder verendet ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbs/der Erwerberin anzugeben.
- 4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist der Abgabenbehörde binnen einer Woche zu melden.

§ 7

Zeitraum der Hundeabgabe und Fälligkeit

- 1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Abgabenschuld ab dem Erwerb des Hundes. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt den Hundehaltern/Hundehalterinnen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundeabgabe zu entrichten.
- 2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabenschuldner) bis 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Jahr über besteht. Ein Rückersatz einer für das Jahr entrichtete Abgabe findet nicht statt.
- 3) Wird an Stelle eines verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgaben für das gesamte laufende Jahr an die Abgabenbehörde der Gemeinde Forstau bereits entrichtet wurde, von denselben Haltern/Halterinnen ein anderer (neuer) Hund angemeldet, so entsteht im gleichen Jahr in der Gemeinde Forstau für diesen Hund keine Abgabepflicht.
- 4) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Eigentümer/der Eigentümerin übergeben oder sonst abgegeben werden.
- 5) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn dieser nicht binnen eines Monats wieder abgegeben wird.

§ 8

Abgabensatz

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

§ 9

Auskunftspflicht und Kontrolle

Alle über ein Grundstück Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso sind Betriebsinhaber/innen und alle Hundehalter/innen zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

**§ 10
Behörden**

Gemäß § 63 Abs 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) LGBl Nr 19/2020 idgF obliegt die Einhebung der Hundeabgabe dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

**§ 11
Verfahren**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

**§ 12
Strafbestimmungen**

Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Forstau und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 11.04.2026 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Gregor Schwarz



An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 27-03-2026 bis 10-04-2026
Abgenommen am